



**Walterswil SO**

daheim am fusse des engelbergs

# **Steuerreglement**

## **Einwohnergemeinde Walterswil SO**

**2024**

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Steuerhoheit -----	2
§ 1	Grundlage -----	2
II.	Steuerpflicht -----	2
§ 2	1. Natürliche und juristische Personen -----	2
§ 3	2. Bürgergemeinden -----	2
III.	Steuerfuss -----	2
§ 4	1. Natürliche und juristische Personen -----	2
§ 5	2. Personalsteuer -----	3
IV.	Steuerverfahren -----	3
§ 6	1. Verwirkung -----	3
§ 7	2. Gemeindesteuerregister -----	3
§ 8	3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren -----	3
V.	Steuerbezug -----	4
§ 9	Einheitsbezug -----	4
VI.	Schlussbestimmungen -----	4
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts -----	4
§ 11	Inkrafttreten -----	4

## Steuerreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil SO gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11])

beschliesst:

### I. Steuerhoheit

#### § 1 **Grundlage**

Die Einwohnergemeinde Walterswil SO erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

### II. Steuerpflicht

#### § 2 **1. Natürliche und juristische Personen**

Der Einwohnergemeinde Walterswil SO gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

#### § 3 **2. Bürgergemeinden**

- 1 Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 StG zur Gemeinde besteht, werden besteuert
  - a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Einkommens;
  - b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.
- 2 Darüber hinaus sind die Bürgergemeinden steuerbefreit.
- 3 Die von der Einwohnergemeinde Walterswil SO besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

### III. Steuerfuss

#### § 4 **1. Natürliche und juristische Personen**

- 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- 3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

**§ 5 2. Personalsteuer**

- 1 Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10.00 Franken.
- 2 Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

**IV. Steuerverfahren****§ 6 1. Verwirkung**

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staats-steuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

**§ 7 2. Gemeindesteuerregister**

- 4 Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 5 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
- 6 Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr beträgt 4.00 Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

**§ 8 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

- 1 Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,
  - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
  - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entschiede des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
  - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
  - d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
  - e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
  - f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeindepräsident ab.

## V. Steuerbezug

### § 9 Einheitsbezug

- 1 Die Einwohnergemeinde Walterswil SO hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256<sup>bis</sup> StG eingeführt und per 05. September 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- 2 Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 05. September 2022.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 10 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 07. Dezember 2007 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- 2 Das Steuerreglement vom 07. Dezember 2007 bleibt weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2024 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

### § 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 01. Dezember 2022.

Marie-Louise Wilhelm  
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger  
Gemeindeschreiberin

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom 21.12.2023

Teilrevision § 5 Abs. 1

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2023

Marie-Louise Wilhelm  
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger  
Gemeindeschreiberin

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom 21.12.2023